

Rechnungsprüfer Große Kreisstadt Eilenburg



Schlussbericht

über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2017

der

Großen Kreisstadt Eilenburg

Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	3
1. EINFÜHRUNG	4
1.1 Prüfauftrag und Prüfumfang	4
1.2 Prüfunterlagen.....	4
1.3 Erledigung des Jahresabschlusses 2016.....	5
1.4 Erledigung der Eröffnungsbilanz 2011.....	5
2. HAUSHALTSSATZUNG UND HAUSHALTSPLAN 2017.....	6
2.1 Erlass der Haushaltssatzung.....	6
2.2 Interimswirtschaft.....	6
2.3 Nachtragssatzung	7
3. JAHRESABSCHLUSS 2017.....	9
3.1 Inhalt des Jahresabschlusses.....	9
3.2 Inventur und Bewertung	9
3.3 Buchführung und Rechnungswesen	10
3.4 Ergebnisrechnung	11
3.5 Finanzrechnung	13
3.6 Über- und Außerplanmäßige Ausgaben	16
3.8 Kennzahlenauswertung.....	19
4. JAHRESERGEBNIS 2017	22
5. VERMÖGENSRECHNUNG	23
5.1 Aufbau und Gliederung	23
5.2 Aktivseite.....	23
5.3 Passivseite	30
6. ANHANG.....	36
6.1 Anlagenübersicht	36
6.2 Forderungsübersicht.....	36
6.3 Verbindlichkeitenübersicht	36
6.4 Rechenschaftsbericht und Anhang.....	36
7. SCHLUSSBEMERKUNG UND BESCHLUSSEMPFEHLUNG	37

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Abschreibungen (<u>A</u> bsetzung für <u>A</u> bnutzung)
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AnBu	Anlagenbuchhaltung (= Nebenbuchhaltung)
EöB	Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011
Ew.	Einwohner
FiBu	Finanzbuchhaltung (= Hauptbuchhaltung)
HKR	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
Prod.	Produkt
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
RN	Randnummer
SK	Sachkonto
USK	Untersachkonto

1. Einführung

1.1 Prüfauftrag und Prüfumfang

Der Rechnungsprüfer der Stadt Eilenburg ist beauftragt, entsprechend § 104 Abs. 1 SächsGemO die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2017 vor Feststellung durch den Stadtrat vorzunehmen.

Die örtliche Prüfungseinrichtung hat zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Die Prüfung des Gesamtabchlusses gemäß § 104 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO kann unterbleiben, da kein Gesamtabschluss aufgestellt worden ist (§ 88 b Abs. 1 S. 1 SächsGemO).

Entsprechend § 88c Abs. 1 SächsGemO ist der Jahresabschluss innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

⇒ Der Jahresabschluss 2017 konnte erst im Juli 2021 aufgestellt und zur Prüfung vorgelegt werden. Die Aufstellungsfrist blieb damit nicht gewahrt.

1.2 Prüfunterlagen

Als Prüfunterlagen standen zur Verfügung:

- Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017
- Jahresabschluss 2017 mit
 - Ergebnisrechnung
 - Finanzrechnung
 - Vermögensrechnung (Bilanz)
- abgeforderte Buchungsbelege der Kasse
- die zur Erstellung des Jahresabschlusses notwendigen Sach- und Zeitbücher
- Akten und Vorgänge der Verwaltung, die bei Bedarf angefordert wurden.

1.3 Erledigung des Jahresabschlusses 2016

Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, § 88 SächsGemO. Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss nach der örtlichen Prüfung spätestens bis 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres fest. Der Beschluss über die Feststellung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und ortsüblich bekannt zu geben. Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht sind mit der Bekanntgabe öffentlich auszulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen; in der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, § 88c SächsGemO.

Der Jahresabschluss 2016 wurde vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg in öffentlicher Sitzung mit Datum vom 03.05.2021 festgestellt. Der Beschluss wurde der Rechtsaufsichtsbehörde mit Datum vom 28.05.2021 angezeigt und durch diese mit Bescheid vom 15.06.2021 bestätigt. Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses erfolgte im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg vom 10.06.2021. Auf die öffentliche Auslegung wurde hingewiesen.

1.4 Erledigung der Eröffnungsbilanz 2011

Entsprechend des § 88a SächsGemO hat die Verwaltung zu Beginn des ersten doppelten Haushaltsjahres eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften anzuwenden. Die Eröffnungsbilanz unterliegt neben der örtlichen Prüfung auch der überörtlichen Prüfung durch den Sächsischen Rechnungshof.

Die Eröffnungsbilanz 2011 der Stadt Eilenburg wurde durch das staatliche Rechnungsprüfungsamt Wurzen als nachgeordnete Behörde des Sächsischen Rechnungshofes überörtlich geprüft. Die örtlichen Erhebungen fanden im Zeitraum zwischen Dezember 2016 und März 2017 statt. Der abschließende Prüfbericht lag mit Datum vom 29.11.2017 vor. Der Prüfungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Zum Zeitpunkt der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2017 stand der Abschlussvermerk der Rechtsaufsichtsbehörde zur Eröffnungsbilanz noch aus.

Korrekturen, die sich aus der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz ergeben, sind im nächstmöglichen Jahresabschluss einzuarbeiten. Folgende Korrekturen stehen in Folgejahren noch aus:

- Nacherfassung Durchlässe – Jahresabschluss 2018

Im Jahresabschluss 2017 wurden folgende Korrekturen eingearbeitet:

- Straße am Mühlgraben: Korrektur Anlagevermögen und Sonderposten
- Korrektur Buchwerte Flächen ECW (symbolischer Kaufpreis)
- Korrektur Sammelsonderposten investive Schlüsselzuweisungen (Nacherfassung investive Schlüsselzuweisung 1995 und 1996)
- Korrektur Sonderposten Ersatzneubau Lossabrücke

2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017

2.1 Erlass der Haushaltssatzung

Der Erlass sowie der Inhalt der Haushaltssatzung haben sich nach den §§ 74 – 76 SächsGemO zu richten. Die Bestandteile und Anlagen waren entsprechend den § 74 f. SächsGemO i.V.m. § 1 bis 9 SächsKomHVO vorhanden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit allen Bestandteilen und Anlagen wurden der Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 76 Abs. 2, 119 Abs. 1 SächsGemO am 23.03.2017 vollständig vorgelegt.

Die Haushaltssatzung 2017 unterlag mangels genehmigungspflichtiger Bestandteile lediglich der Vorlagepflicht bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

Der zeitliche Ablauf stellte sich wie folgt dar:

- öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes 20.01.2017
 - öffentliche Auslegung des Entwurfes 06.02. bis 14.02.2017
 - zusätzliche Einwendungsfrist für Einwohner und Abgabepflichtige 15.02. bis 23.02.2017
 - Beschlussfassung Stadtrat (Beschluss Nr. 12/2017) 06.03.2017
 - Bescheid der Rechtsaufsichtsbehörde 29.03.2017
 - öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und der öffentlichen Auslegung 31.03.2017
 - öffentliche Auslegung 03.04. bis 10.04.2017
- ⇒ Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan ist somit am 11.04.2017 in Kraft getreten.

2.2 Interimswirtschaft

Grundsätzlich gelten die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für ein Haushaltsjahr. Gemäß dem Grundsatz der Vorherigkeit soll die Haushaltssatzung so aufgestellt werden, dass sie der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zugegangen und das Verfahren nach § 76 SächsGemO abgeschlossen ist.

Für das Haushaltsjahr 2017 lag bis zum Ablauf des 10.04.2017 keine rechtskräftige Haushaltssatzung vor. Somit befand sich die Stadt im Jahr 2017 bis zu diesem Tag in der haushaltslosen Zeit (Interimswirtschaft).

Einnahmen und Ausgaben dürfen in der haushaltslosen Zeit nur nach Maßgabe des § 78 SächsGemO getätigt werden. Das heißt, dass Ausgaben nur dann geleistet werden dürfen, sofern eine rechtliche Verpflichtung besteht oder dies für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabdingbar ist. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Auslösung von Aufträgen eine Mittelverfügung im Sinne des § 78 SächsGemO darstellt.¹

¹ vgl. Quecke/Schmid, § 78 RN 15

⇒ Im Rahmen einer stichprobenhaften Prüfung wurden keine Verstöße gegen die Vorschriften der Interimswirtschaft festgestellt.

2.3 Nachtragssatzung

In den Fällen des § 77 Abs. 2 SächsGemO besteht die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung. Dies ist insbesondere der Fall bei wesentlichen Veränderungen, welche die ursprünglichen Etatvorgaben grundlegend beeinflussen. Für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt der § 76 SächsGemO entsprechend.

Die Stadt Eilenburg hat im Jahr 2017 keine Nachtragssatzung erlassen.

Eine Nachtragssatzung wäre gemäß § 77 Abs. 2 SächsGemO unverzüglich zu erlassen gewesen, wenn

- sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt beim ordentlichen Ergebnis ein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein veranschlagter Fehlbetrag sich erheblich vergrößert und sich dies nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt.

Mit Abschluss des Jahres 2017 entstand kein Fehlbetrag. Im Gegensatz zu dem im Haushaltsplan veranschlagten Fehlbetrag in Höhe von 1.775,0 T€ weist der Jahresabschluss ein ordentliches Ergebnis in Form eines Überschusses in Höhe von 562,9 T€ aus.

- Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen und -auszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfangs geleistet werden müssen.

Aufwendungen erheblichen Umfangs betreffen diejenigen Aufwendungen, welche 3 % der geplanten Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes überschreiten.²

Mit Abschluss des Jahres 2017 entstanden erhebliche Mehraufwendungen im Bereich nichtzahlungswirksamer Jahresabschlussbuchungen. Dies betraf planmäßige Abschreibungen (+ 324,1 T€) und außerplanmäßige Abschreibungen (+ 875,9 T€) sowie Abschreibungen aufgrund von Wertveränderungen bei Finanzanlagevermögen (+ 572,2 T€).

- Auszahlungen des Finanzhaushaltes für bisher nicht veranschlagte erhebliche Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen; ausgenommen sind Auszahlungen auf übertragene Haushaltsermächtigungen.

Erhebliche Auszahlungen für nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen wurden nicht festgestellt.

- Bedienstete eingestellt, angestellt, befördert oder höhergruppiert werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Entsprechend § 5 Abs. 1 SächsKomHVO sind im Stellenplan Beamte und die nicht nur vorübergehend³ beschäftigten Angestellten und Arbeiter auszuweisen.

² Gesamtaufwendungen: 25.595.600 €, davon 3%: 767.868 €

³ „nicht nur vorübergehend“ bedeutet mehr als 6 Monate

Überschreitungen des Stellenplans sind im Haushaltsjahr 2017 nicht ersichtlich geworden.

- ⇒ Die Mehraufwendungen aufgrund von planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen sowie Abschreibungen auf Finanzanlagevermögen sind im Vergleich zu den Gesamtaufwendungen als erheblich einzuschätzen. Sie stellen jedoch als Jahresabschlussbuchungen sowie aufgrund von Bilanzierungsvorschriften unabweisbare Aufwendungen dar und unterfallen somit den Ausnahmetatbestandsregelungen des § 77 Abs. 3 Nr. 1 SächsGemO. Eine Nachtragssatzung war demnach für das Haushaltsjahr 2017 nicht zu erlassen gewesen.

3. Jahresabschluss 2017

3.1 Inhalt des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.

Gemäß § 88 Abs. 2 SächsGemO besteht der Jahresabschluss aus:

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung und
- der Vermögensrechnung

Dem Jahresabschluss ist ein Anhang beizufügen. Dieser enthält gemäß § 88 Abs. 4 SächsGemO:

- eine Anlagenübersicht,
- eine Verbindlichkeitenübersicht,
- eine Forderungsübersicht und
- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Dem Jahresabschluss ist des Weiteren ein *Rechenschaftsbericht* beizulegen, welcher das Jahresergebnis sowie die im Anhang beigefügten Anlagen näher erläutert, § 88 Abs. 2 SächsGemO.

Der Jahresabschluss ist vom Oberbürgermeister zu unterzeichnen. Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses ist durch eine *Vollständigkeitserklärung* gemäß § 10 Abs. 5 SächsKomPrüfVO-Doppik zu belegen.

⇒ Der vorgelegte Jahresabschluss enthielt keinen Rechenschaftsbericht und keinen Anhang.

3.2 Inventur und Bewertung

Für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres sind alle Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte, Forderungen und Verbindlichkeiten, den Betrag des baren Geldes sowie sonstige Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar), § 34 Abs. 1 SächsKomHVO.

Die Bewertung des in der Vermögensrechnung auszuweisenden Vermögens, der Sonderposten, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten sowie der Rechnungsabgrenzungsposten richtet sich nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Entsprechend § 37 Abs. 1 Nr. 5 SächsKomHVO sind Bewertungsmethoden beizubehalten, soweit keine begründeten Ausnahmefälle vorliegen (Grundsatz der Bilanzstetigkeit).

Zur Dokumentation der Ausübung von Bilanzierungswahlrechten sowie zur Sicherung der Einhaltung des Grundsatzes der Bilanzstetigkeit hat die Verwaltung eine Inventur- und eine Bewertungsrichtlinie erarbeitet.

Aufgrund der Rechtsänderungen im kommunalen Haushaltsrecht zum 01.01.2018 wäre eine Überprüfung und Anpassung der beiden Richtlinien vorzunehmen. So wurden u.a. die Wertgrenze für bewegliche Vermögensgegenstände von 410 € auf 800 € angehoben. Darüber hinaus wurden die die Intervalle für körperliche Inventuren von Vermögensgegenständen verlängert. So sind körperliche Inventuren von beweglichen Vermögensgegenständen aller 5 Jahre (bis 31.12.2017: aller 3 Jahre) sowie körperliche Inventuren von unbeweglichen Vermögensgegenständen aller 10 Jahre (bis 31.12.2017: aller 5 Jahre) durchzuführen.

Darüber hinaus trägt die Kommunale Haushaltsverordnung seit dem 01.01.2018 die Kurzbezeichnung SächsKomHVO (früher: SächsKomHVO-Doppik). Dies wäre redaktionell in die Richtlinien einzuarbeiten.

⇒ Die Inventur- und Bewertungsrichtlinie wäre entsprechend anzupassen.

Gemäß des § 34 SächsKomHVO⁴ sind für jeden Jahresabschluss die Vermögensgegenstände zumindest einer Buchinventur zu unterziehen. Das Intervall für körperliche Bestandsaufnahmen für bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens kann bis zu fünf Jahre; für unbewegliche Vermögensgegenstände bis zu zehn Jahre betragen. Die Verwaltung nahm mit Abschluss des Jahres 2017 sowie auch in Folgejahren bis zum Prüfungszeitpunkt keine vollständige Inventur ihrer Vermögensgegenstände vor.

⇒ Künftig sind entsprechend der Vorgaben Buch- bzw. im Rahmen der Intervallvorgaben körperliche Inventuren durchzuführen.

3.3 Buchführung und Rechnungswesen

Entsprechend § 87 Abs. 2 SächsGemO dürfen im Bereich des Finanzwesens nur Programme verwendet werden, die von der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) zugelassen sind. Die Stadt Eilenburg verwendet die Software der Fa. ABData im Haushalts- und Kassenwesen sowie im Bereich Anlagenbuchhaltung.

⇒ Für die Programmteile HKR (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen), E+S (Anlagenbuchhaltung) sowie Steuern liegt eine Zertifizierung der SAKD mit Datum 05.04.2017 vor.

Aus Gründen der Kassensicherheit hat jede Verwaltung schriftliche Festlegungen gemäß § 39 SächsKomKBVO über die Abgrenzung der Aufgabenfelder und örtlichen Besonderheiten im Bereich Kassenwesen vorzunehmen.

Die stadtinterne Dienstanweisung für die Ausübung von Kassengeschäften datiert aus dem Jahr 2006. Sie ist somit weder an die geänderten Vorschriften der kommunalen Doppik sowie sonstigen Änderungen im Bereich Kassenwesen insbesondere in Bezug auf die Einrichtung von Zahlstellen und Handvorschüssen an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

⇒ Die Verwaltung hat eine Überarbeitung der Dienstanweisung für Kassengeschäfte vorzunehmen.

⁴ Regelung/Fristvorgaben gültig ab 1.1.2018; bis 31.12.2017 galten folgende Intervallvorgaben für körperliche Inventuren: bewegliches Vermögen 3 Jahre, unbewegliches Vermögen (Grundstücke, u.ä.) 5 Jahre

3.4 Ergebnisrechnung

Ziel der Ergebnisrechnung ist der Vergleich des Ressourcenaufkommens und -verbrauchs in einem Haushaltsjahr. Die Ergebnisrechnung spaltet sich in die Darstellung des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses.

In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Die Ergebnisrechnung ist entsprechend § 48 SächsKomHVO aufzustellen.

Durch das **ordentliche Ergebnis** wird das Resultat aus ordentlicher bzw. betriebsgewöhnlicher Tätigkeit dargestellt. Die Ergebnisrechnung weist dazu folgende Beträge aus:

	Plan 2017	Ist 2017
ordentliche Erträge	25.408.800 €	28.810.998,98 €
./. ordentliche Aufwendungen	27.183.800 €	28.248.019,03 €
Ordentliches Ergebnis	./. 1.775.000 €	+ 562.979,95 €

Im **außerordentlichen Ergebnis** sollen die Erträge und Aufwendungen dargestellt werden, welche aus unvorhergesehenen Ereignissen und Geschäftsvorfällen entstehen, die sich klar von denen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit unterscheiden.

Das außerordentliche Ergebnis stellte sich wie folgt dar:

	Plan 2017	Ist 2017
außerordentliche Erträge	0,00 €	1.055.104,10 €
./. außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	878.063,62 €
Sonderergebnis	0,00 €	+ 177.040,48 €

⇒ Die vorgelegte Ergebnisrechnung entsprach in Form und Gliederung den Vorgaben des § 48 SächsKomHVO. Die Planansätze des Haushaltsjahres stimmten mit denen der Haushaltssatzung überein.

❖ Aufwendungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen:

Entsprechend der Vorgaben der Verwaltungsvorschrift für kommunale Haushaltssystematik (VwV KomHSys) in Verbindung mit dem sächsischen Kontenrahmen sind Aufwendungen aus Vermögensabgängen gemäß der dort genannten Aufgliederung nach außerplanmäßigen Abschreibungen aufgrund dauerhafter Wertminderung bzw. Verlust und außerplanmäßigen Abschreibungen aufgrund von Vermögensabgängen zu trennen.

Dementgegen wies die Verwaltung sämtliche Aufwendungen aus Vermögensabgängen unter der Kontierung 516 als außerplanmäßige Abschreibungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen aus, obwohl beispielsweise Vermögensabgänge aus dem Abbruch alter Verkehrsflächen im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen sowie aus der Aussonderung von Altanlagen (Bsp. Klimagerät USV-Anlage) enthalten waren. Diese wären unter der Kontierung 5139 zu verbuchen gewesen.

⇒ Künftig hat die Verwaltung eine korrekte Kontierung entsprechend der Vorgaben der kommunalen Haushaltssystematik vorzunehmen.

❖ *Sonderposten aus Gebührenüberschüssen (Abfallwirtschaft):*

Aus der Nachkalkulation der Gebühren für die Abfallwirtschaft war für das Jahr 2017 ein Überschuss in Höhe von 38.088,15 € entstanden. Die Verwaltung verbuchte diesen Überschuss unter den Aufwendungen zur Bildung eines Sonderpostens aus Gebührenüberschüssen.

Die Verwaltung wies die Aufwendungen in der Ergebnisrechnung unter den Zinsaufwendungen aus. Entsprechend der Vorgaben der Kommunalen Haushaltssystematik ist eine Verbuchung jedoch unter den sonstigen Aufwendungen vorzunehmen.

⇒ Künftig hat die Verwaltung auf eine korrekte Zuordnung zu achten.

3.5 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung erfasst alle kassenwirksamen Vorgänge eines Haushaltsjahres. Sie ist entsprechend § 49 SächsKomHVO aufzustellen.

Im Gegensatz zur Ergebnisrechnung stellt die Finanzrechnung nicht auf eine Zugehörigkeit der Zahlung in ein bestimmtes Haushaltsjahr ab, sondern weist entsprechend des Kassenwirksamkeitsprinzips alle Einzahlungen und Auszahlungen aus, welche im Haushaltsjahr geleistet worden sind. Aus der Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen ergibt sich der Finanzmittelüberschuss oder -fehlbetrag des Haushaltsjahres.

Die Finanzrechnung wies folgende Werte aus:

	Plan 2017	Ist 2017
<i>Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	+ 14.300 €	+ 1.891.281,29 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.613.000 €	2.837.496,49 €
./. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	9.410.700 €	3.969.416,28 €
<i>Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit</i>	+ 202.300 €	./. 1.131.919,79 €
Finanzmittelüberschuss/-bedarf	+ 216.600 €	+ 759.361,50 €
Einzahlungen aus Kreditaufnahmen	2.540.300 €	2.540.271,81 €
./. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	3.430.300 €	3.432.396,16 €
<i>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</i>	./. 890.000 €	./. 892.124,35 €
Einzahlungen aus Rückzahlung von Darlehen	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen für die Darlehensgewährung	0,00 €	0,00 €
Saldo haushaltsunwirksame Vorgänge	0 €	- 3.089,48 €
Einzahlungen aus Kassenkrediten	0 €	0,00 €
Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0 €	0,00 €
<i>(+)Überschuss/(-)Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr</i>	./. 673.400 €	./. 135.852,33 €
<i>Finanzmittelbestand zum 01.01.2017</i>		5.977.909,00 €
<i>Finanzmittelbestand zum 31.12.2017</i>		5.842.056,67 €

⇒ Die vorgelegte Finanzrechnung entsprach in Form und Gliederung den Vorgaben des § 49 SächsKomHVO. Die rechnerische Änderung des Finanzmittelbestandes konnte mit der tatsächlichen Änderung der liquiden Mittel abgestimmt werden.

❖ *Abstimmbarkeit der Planansätze zwischen Haushaltssatzung und Finanzrechnung:*

Die in der Gesamtf Finanzrechnung ausgewiesenen Planansätze (Spalte 2) entsprechen im investiven Bereich nicht den Planansätzen laut der Haushaltssatzung. Hintergrund sind fehlerhaft veranschlagte Planansätze für Rückzahlungen aus Darlehen im HKR-Programm.

	<i>Planansätze lt. Haushaltssatzung 2017</i>	<i>Planansätze lt. Finanzrechnung 2017</i>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.573.000 €	9.613.000 €
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	+ 162.300 €	+ 202.300 €
Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf	+ 176.600 €	+ 216.600 €

⇒ Die Verwaltung hat künftig die Planansätze der Haushaltssatzung mit den in der Finanzrechnung ausgewiesenen Planansätzen abzustimmen.

❖ *Ausweis von Ein- und Auszahlungen aus Darlehen (Ausleihungen):*

Im Jahr 2017 wurden verschiedene Zahlungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Ausleihungen an Dritte bzw. die Rückzahlung dieser (u.a. Ausleihung Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen, Arbeitgeberdarlehen) verbucht.

In der Finanzrechnung erfolgte der Ausweis der Darlehensaus- und -rückzahlungen unter den Einzahlungen bzw. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Entsprechend des Kommunalen Kontenrahmens sind die Zahlungen jedoch unter den Positionen 42 und 43 (Einzahlungen aus Darlehensrückflüsse/Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen) auszuweisen.

Bei korrekter Kontierung hätte sich in der Finanzrechnung für Darlehensgewährungen folgender Ausweis ergeben:

	<i>Fehlerhafter Ausweis Ist-Ergebnis 2017 in Finanzrechnung</i>	<i>Korrektter Ausweis Ist-Ergebnis 2017 in Finanzrechnung</i>
Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen	0,00 €	43.225,46 €
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen	0,00 €	0,00 €

⇒ Künftig hat die Verwaltung einen korrekten Ausweis vorzunehmen.

❖ *Ausweis von Verwahr- und Vorschusskonten (haushaltsunwirksame Zahlungen):*

Die Kontierung der Verwahr- und Vorschusskonten in der Finanzrechnung erfolgte fehlerhaft. Entsprechend der Vorgaben der Kommunalen Haushaltssystematik sind haushaltsunwirksame Zahlungen als solche in der Finanzrechnung auszuweisen (Kto. 671/771). Die Verwaltung verbuchte die Verwahr- und Vorschusskonten jedoch unter den sonstigen haushaltswirksamen Einzahlungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Kto. 6591/7491). Darüber hinaus weisen die betreffenden Konten zum Teil negative Bestände (Erstattungsbeträge) aus, was dem Bruttogrundsatz bzw. dem Verrechnungsverbot widerspricht.

Der fehlerhafte Ausweis der Vorschuss- und Verwahrkonten verkürzt die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit um 175,5 T€.

⇒ Die Verwaltung hat künftig einen korrekten Ausweis der Verwah- und Vorschusskonten in der Finanzrechnung vorzunehmen.

3.6 Über- und Außerplanmäßige Ausgaben

Die in Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Jahres 2017 ausgewiesenen Ausgabeansätze bilden die Obergrenze der im Haushaltsjahr zu veranschlagenden Ausgaben. Der § 79 SächsGemO lässt jedoch unter bestimmten Bedingungen auch Ausgaben über den bzw. ohne Ansätze zu.

Überplanmäßig sind die Ausgaben, welche die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge sowie übertragenen Haushaltsreste übersteigen.

Außerplanmäßig sind die Ausgaben, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt und keine Haushaltsausgabereste aus Vorjahren verfügbar sind.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 79 Abs. 1 SächsGemO nur zulässig, wenn

1. ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist
oder
2. die Ausgabe unabweisbar ist und kein erheblicher Fehlbetrag im Haushalt entsteht.

Sind die zusätzlichen Ausgaben nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Stadtausschusses oder des Stadtrates⁵.

Die Legitimation von Mehrausgaben hat grundsätzlich vor der Mittelverfügung stattzufinden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses auf über- und außerplanmäßige Ausgaben ergab folgende Feststellungen:

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2017 entstanden in verschiedenen Sachkonten diverse über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen in Folge von Umbuchungen zwischen dem Ergebnis- und dem Investitionshaushalt. Diese begründeten sich in notwendigen Umkontierungen von Buchungen im Zusammenhang mit der Abgrenzung von Investition und Aufwand (z.B. STEG-Honorare für nicht-investive Anteile der Stadtansanierung, Beschaffung gebrauchter PC's und anderer geringwertiger Wirtschaftsgüter). Da die so entstandenen „Mehrausgaben“ jedoch reine Umbuchungen darstellen, werden sie im Folgenden aus Vereinfachungsgründen nicht mit betrachtet.

Des Weiteren finden sich im Jahresabschluss 2017 Mehraufwendungen aus nicht-zahlungswirksamen Jahresabschlussbuchungen. Dies betrifft u.a.:

(SK) Bezeichnung	Plan	Ist	Abweichung
471110 planmäßige Abschreibungen	3.354.600 €	3.678.715,29 €	+ 324.115,29 €
472100 Einzelwertberichtigungen auf Forderungen	0 €	5.796,55 €	+ 5.796,55 €
447200 Verluste aus Wertveränderungen Finanzanlagevermögen	0 €	572.176,72 €	+ 572.176,72 €

⁵ Laut Hauptsatzung gelten folgende Wertgrenzen: Stadtausschuss 5.000 € bis 15.000 €; Stadtrat > 15.000 €

461110 Abführung Gebührenüberschuss an Sonderposten (Abfallwirtschaft)	0 €	38.088,15 €	+ 38.088,15 €
516100 Aufwendungen aus Vermögensabgängen (unbewegl. Vermögen) ⁶	0 €	875.978,39 €	+ 875.978,39 €

Den aufgeführten Mehraufwendungen stehen (nichtzahlungswirksame) Mehrerträge aus der planmäßigen Auflösung von Sonderposten (Plan 1.445,4 T€/Ist 1.766,0 T€) sowie Erträgen aus Wertveränderungen beim Finanzvermögen (Plan 0 €/Ist 1.015,4 T€) entgegen.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen (sog. Jahresabschlussbuchungen), gelten entsprechend § 79 Abs. 1 S. 3 SächsGemO nicht als überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen. Eine Beschlussfassung des Stadtrates war dementsprechend nicht erforderlich.

Darüber hinaus sind weitere zahlungswirksame Mehrausgaben entstanden, welche aufgrund ihrer Höhe des Beschlusses des Stadtausschusses bzw. des Stadtrates bedurft haben. Die Verwaltung konnte für die geprüften Mehrausgaben entsprechende Beschlüsse vorweisen. Die Prüfung ergab keine wesentlichen Beanstandungen.

⁶u.a. Vermögensabgänge aus Verkauf (Grundstückstausch Landkreis) von Objekt Karl-Neumann-Schule

3.7 Ermächtigungsübertragungen

Entsprechend § 21 SächsKomHVO können nicht verbrauchte Haushaltsansätze ins Folgejahr übertragen werden (Ermächtigungsübertragungen). Gleiches gilt für über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen, jedoch noch nicht geleistet worden sind.

Planansätze im Ergebnishaushalt bleiben bis zu zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar; für Investitionen längstens zwei Jahre nach Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme des Vermögensgegenstandes.

Die Übertragung von Planansätzen in Folgejahre ist nur zulässig, soweit das geplante Gesamtergebnis dieser Jahre damit nicht gefährdet ist, § 18 Abs. 2 SächsKomHVO.

Im Haushaltsjahr 2017 standen folgende Ermächtigungsübertragungen zur Verfügung:

	<i>Ermächtigungs- übertrag</i>	<i>Inanspruchnahme</i>	<i>Abgänge</i>
Ergebnishaushalt - Einnahmen	105.600,00 €	105.600,00 €	0,00 €
Ergebnishaushalt - Ausgaben	292.120,87 €	214.033,51 €	8.887,36 €
Investitionshaushalt - Einnahmen	1.369.000,00 €	0,00 €	775.795,01 €
Investitionshaushalt - Ausgaben	4.145.037,56 €	2.134.646,04 €	1.453.085,96 €

Aus dem Haushaltsjahr 2017 wurden folgende Planansätze in das Jahr 2018 übertragen:

	<i>Erm.übertrag nach 2018</i>
Ergebnishaushalt - Einnahmen	0,00 €
Ergebnishaushalt - Ausgaben	481.972,11 €
Investitionshaushalt - Einnahmen	903.144,73 €
Investitionshaushalt - Ausgaben	4.911.451,21 €

Die Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre ist im Anhang des Jahresabschlusses anzugeben und dient u.a. auch als Grundlage der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Haushaltssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Zu diesem Zweck ist auf eine bedarfsgerechte Mittelplanung zu achten.

3.8 Kennzahlenauswertung

Entsprechend des § 72 SächsGemO ist die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass eine stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist und eine dauerhafte Leistungsfähigkeit erhalten bleibt. Im Zuge der kommunalen Doppik können und sollen zu diesem Zweck verschiedene Kennzahlen herangezogen werden.

Aufgrund der bisher geringen Datengrundlagen und Erfahrungswerte in Bezug auf Kennzahlen liegen für den Freistaat Sachsen bislang keine umfassenden Vergleichsmöglichkeiten vor. Eine Anwendung von Richtwerten bilanzieller Kennzahlen aus dem unternehmerischen Bereich ist nicht ohne Vorbehalte möglich, da die Kennzahlen im Wesentlichen branchenabhängig sind.

In den vergangenen Jahren wurden folgende Kennzahlen für die Stadt Eilenburg ausgewertet:

Kennzahlen zum finanziellen Handlungsspielraum:

<i>Bezeichnung</i>	<i>Kennzahl 2016</i>	<i>Kennzahl 2017</i>	<i>Kennzahl 2018</i>	<i>Kennzahl 2019</i>	<i>Kennzahl 2020</i>
Nettoinvestitionsmittel⁷ (=Zahlungsmittelsaldo lfd. Vw.-tätigkeit - (Auszahlungen für ordentl. Kredittilgung + Tilgung kreditähn. Rechtsgeschäfte))	466,0 T€	999,2 T€	- 429,0 T€	3.839,2 T€	2.217,7 T€
Liquiditätsdeckungsgrad (=Summe der Einzahlungen *100/ Summe der Auszahlungen)	104 %	99 %	95 %	116 %	115 %
Steuern gesamt pro Ew. (=Einzahlungen aus Steuern * 100 / Einwohner zum 31.12.)	790,47 €/Ew.	856,17 €/Ew.	819,91 €/Ew.	1.005,10 €/Ew.	807,92 €/Ew.
Grundsteuer A u. B pro Einwohner (= Einzahlungen aus Grundsteuer A u. B * 100 / Einwohner zum 31.12.)	112,66 €/Ew.	118,28 €/Ew.	121,44 €/Ew.	119,25 €/Ew.	119,90 €/Ew.
Gewerbsteuer pro Ew. (= Einzahlungen aus Gewerbesteuer * 100/ Einwohner zum 31.12.)	391,76 €/Ew.	427,72 €/Ew.	374,62 €/Ew.	537,81 €/Ew.	354,02 €/Ew.
Einwohner zum 31.12. (Quelle: statistisches Landesamt)	15.578	15.607	15.583	15.553	15.662

Die Kennzahlen zum finanziellen Handlungsspielraum zeigen in der Mehrzahl der vergangenen Jahre einen Bestand an Nettoinvestitionsmitteln, welche für Investitionen zur Verfügung standen. Jedoch zeigt der Gesamtliquiditätsdeckungsgrad an, dass das Verhältnis der Ein- und Auszahlungen nur knapp ausgeglichen ist und somit am unteren Limit rangiert. Hintergrund sind insbesondere fehlende Eigenmittel für Investitionen.

Bezüglich der Einnahmen aus Steuern zeigt der Vergleich der ermittelten Werte mit den vom Freistaat für das Haushaltsjahr 2020 veröffentlichten sächsischen Durchschnittswerten (Realsteuervergleich), dass bezüglich der Grundsteuer und Gewerbesteuer überdurchschnittliche Werte erzielt werden (sächsischer Durchschnitt kreisangehöriger Gemeinden 10.000 – 20.000 Einwohner: Grundsteuer A u. B 115,85 €/Ew.; Gewerbesteuer 328,93 €/Ew.).

⁷ Angaben für die Haushaltsjahre 2018 bis 2020 zum derzeitigen Stand. Mit Erstellung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 kann es zu Abweichungen aufgrund von Umbuchungen im Zusammenhang mit der Abgrenzung zwischen Investition und Aufwand und damit einer Veränderung des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit kommen.

Kennzahlen der Ergebnisrechnung:

Bezeichnung	Kennzahl 2014	Kennzahl 2015	Kennzahl 2016	Kennzahl 2017
Ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad (=Ordentliche Erträge * 100/ Ordentliche Aufwendungen)	95,4 %	101,9 %	108,0 %	157,9 %
Steuerquote (= Erträge aus Steuereinnahmen * 100 / Summe ordentliche Erträge)	40,5 %	44,8 %	42,6 %	46,5 %
Zuwendungsquote (= Erträge aus Zuwendungen * 100 / Summe ordentliche Erträge)	37,7 %	32,3 %	36,4 %	31,4 %
Personalaufwandsquote (= Personalaufwendungen * 100 / Summe ordentliche Aufwendungen)	24,6 %	25,3 %	24,8 %	24,0 %
Sach- u. Dienstleistungsaufwandsquote (=Aufwendungen aus Sach-/Dienstleistungen * 100 / Summe ordentliche Aufwendungen)	18,5 %	18,0 %	18,7 %	18,6 %
Abschreibungsquote (=Planmäßige Abschreibungen * 100/ Summe ordentliche Aufwendungen)	13,5 %	14,1 %	14,0 %	13,0 %
Zinsaufwandsquote (=Zinsaufwendungen * 100 / Summe ordentliche Aufwendungen)	1,6 %	1,7 %	1,5 %	0,8 %

Bezüglich der Kennzahlen der Ergebnisrechnung gibt es momentan leider noch keine veröffentlichten Vergleichswerte anderer Gemeinden, sodass eine Einschätzung schwierig ist. Die errechneten Quoten liegen nach Auffassung der Prüfung jedoch weder auffallend hoch noch auffallend niedrig. Positiv zu beurteilen ist der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad, der einen Ausgleich der Aufwendungen durch Erträge zeigt.

Kennzahlen der Vermögensrechnung (bilanzielle Kennzahlen):

Bezeichnung	Kennzahl 2014	Kennzahl 2015	Kennzahl 2016	Kennzahl 2017
Sachanlagevermögensquote (=Sachanlagevermögen * 100/ Gesamtvermögen)	74,4 %	73,6 %	73,6 %	66,3 %
Finanzanlagevermögensquote (=Finanzanlagevermögen * 100/ Gesamtvermögen)	21,4 %	21,7 %	21,7 %	22,6 %
Fördermittelquote für Investitionen (=Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen * 100/ Sachanlagevermögen)	25,3 %	26,3 %	26,1 %	25,4 %
Eigenkapitalquote (=Basiskapital + Ergebnisrücklagen + Fehlbetragsvorräte) * 100 / Gesamtvermögen)	67,3 %	67,2 %	67,8 %	67,9 %
Fremdkapitalquote (= (Rückstellungen + Verbindlichkeiten + Passive Rechnungsabgrenzungsposten) * 100 / Gesamtvermögen)	32,7 %	32,8 %	32,2 %	32,0 %
Kreditquote (=Kreditverbindlichkeiten * 100/ Gesamtvermögen)	6,6 %	6,2 %	5,3 %	4,8 %
Bilanzielle Pro-Kopf-Verschuldung (= (Verbindlichkeiten + Rückstellungen)/ Ew. zum 31.12.	812,95 €/Ew.	715,21 €/Ew.	672,71 €/Ew.	595,94 €/Ew.

Für die Kennzahlen der Vermögensrechnung gibt es bislang vereinzelte Vergleichswerte. Positiv zu beurteilen ist das ausgeglichene Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital. Nach hergebrachten Grundsätzen der Buchführung ist ein Verhältnis von 33 % Fremdkapital zu 66 % Eigenkapital als gut einzuschätzen. Dies erreicht die Stadt

Eilenburg und liegt bezüglich der Eigenkapitalquote auch über dem Durchschnitt (59,8 %) anderer Gemeinden in Sachsen. Im Bereich der Sachanlagevermögensquote liegt der Durchschnitt bei 70,4 %, bezüglich des Finanzanlagevermögens bei 21,3 %. Die Fördermittelquote für Investitionen liegt im Durchschnitt bei 26,6 %, die Kreditquote bei 10,6 %. Auch hier erzielte die Stadt Eilenburg jeweils bessere Ergebnisse.⁸ Die Senkung der Sachanlagevermögensquote im Jahr 2017 resultiert aus Umkontierungen von Verkaufsgrundstücken in das Umlaufvermögen.

⁸ Die Vergleichswerte basieren auf einer Veröffentlichung des Sächsischen Rechnungshofes bezüglich erster Erhebungen im Bereich von Eröffnungsbilanzsummen überörtlich geprüfter Gemeinden.

4. Jahresergebnis 2017

Entsprechend § 24 SächsKomHVO-Doppik ist für den Ergebnishaushalt ein Haushaltsausgleich anzustreben. Dabei sollen vorrangig ordentliche Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden. Ein hier entstehender Fehlbetrag ist zunächst durch die Rücklagen aus dem ordentlichen Ergebnis zu decken. Erst dann dürfen Mittel aus dem außerordentlichen Ergebnis zur Deckung herangezogen werden.

Der Haushaltsausgleich stellte sich mit Abschluss des Jahres 2017 wie folgt dar:

Summe der ordentlichen Erträge	28.810.998,98 €
./ Summe der ordentlichen Aufwendungen	28.248.019,03 €
= <i>ordentliches Ergebnis</i>	<u>+ 562.979,95 €</u>
außerordentliche Erträge	1.055.104,10 €
außerordentliche Aufwendungen	878.063,32 €
= <i>Sonderergebnis</i>	<u>+ 177.040,48 €</u>
= <i>Gesamtergebnis</i>	+ 740.020,43 €

Die Ergebnisverwendung des ordentlichen und des Sonderergebnisses hat entsprechend der §§ 23 und 25 SächsKomHVO-Doppik zu erfolgen. Im Gegensatz zu privatwirtschaftlichen Unternehmen existiert somit kein Spielraum bei der Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses. Die Verwendung ist demzufolge bereits mit der Aufstellung des Jahresabschlusses zu verbuchen.

Die Verwendung des im ordentlichen Ergebnis entstandenen Überschusses nahm die Verwaltung wie folgt vor:

Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	9.171.518,02 €
zzgl. ordentliches Ergebnis des Haushaltsjahres 2017	+ 562.979,95 €
<u>Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses</u>	<u>9.734.497,97 €</u>

Die Rücklage steht zum Ausgleich von Fehlbeträgen künftiger Jahre zur Verfügung.

Der Überschuss des Sonderergebnisses wurde wie folgt verbucht:

Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0,00 €
Fehlbetragsvortrag Sonderergebnis aus Vorjahren:	
Restfehlbetrag Sonderergebnis 2014	./ 341.486,16 €
Überschuss Sonderergebnis 2016	+ 320.851,91 €
Überschuss Sonderergebnis 2017	+ 177.040,48 €
<u>Ergebnisvortrag Sonderergebnis zum 31.12.2017</u>	<u>+ 156.406,23 €</u>

Der Überschuss des Sonderergebnisses des Jahres 2017 konnte den Fehlbetragsvortrag aus Vorjahren ausgleichen. Der verbleibende Überschuss in Höhe von 156,4 T€ wird als Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses ausgewiesen und künftig zum Ausgleich von Fehlbeträgen zur Verfügung stehen.

5. Vermögensrechnung

5.1 Aufbau und Gliederung

Die Vermögensrechnung (Bilanz) ist in Kontenform aufzustellen und mindestens entsprechend des § 51 Abs. 1 und 2 SächsKomHVO zu gliedern.

Die Stadt Eilenburg weist mit Abschluss des Jahres 2017 folgende Beträge aus:

Jahresabschluss 2017			
Anlagevermögen		Kapitalposition	
immaterielles Anlagevermögen	25.175,96 €	Basiskapital	105.733.519,49 €
aktive Sonderposten	0,00 €	Rücklagen	9.890.904,20 €
Sachanlagevermögen	112.853.095,89 €	Fehlbeträge	0,00 €
Finanzanlagevermögen	38.440.734,98 €	Sonderposten	45.232.919,35 €
Umlaufvermögen		Rückstellungen	400.159,92 €
Vorräte	12.085.015,10 €	Verbindlichkeiten	8.900.731,93 €
Forderungen	912.156,29 €	Passive RAP	0,00 €
liquide Mittel	5.842.056,67 €		
Aktive RAP	0,00 €		
Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00 €		
<i>Summe Aktiva</i>	<i>170.158.234,89 €</i>	<i>Summe Passiva</i>	<i>170.158.234,89 €</i>

⇒ Die vorgelegte Bilanz entspricht den formalen Vorgaben. Die in der Bilanz ausgewiesenen Bestände zum 01.01.2017 konnten mit den Beständen des Jahresabschlusses 2016 abgestimmt werden.

5.2 Aktivseite

a) Aktive Sonderposten:

Für Zuwendungen, Umlagen, u.ä., welche die Gemeinde an Dritte für Investitionen geleistet hat und die keine Anschaffungs- und Herstellungskosten für Vermögen bei der Gemeinde begründen, dürfen Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen (aktive Sonderposten) gebildet werden. Die Sonderposten sind aufwandswirksam über die Zweckbindungsfrist des bezuschussten Vermögensgegenstandes abzuschreiben (§ 36 Abs. 8 SächsKomHVO).

Die Stadt Eilenburg macht von dem Wahlrecht gemäß des § 36 Abs. 8 SächsKomHVO gebrauch, Investitionszuwendungen nicht als aktive Sonderposten auszuweisen.

b) Immaterielles und Sachanlagevermögen:

Die Stadt Eilenburg weist mit Abschluss des Jahres 2017 folgendes immaterielles und Sachanlagevermögen aus:

Anlagegruppe	Bestand 31.12.2017	in %
immaterielles Anlagevermögen	25.175,96	0,02%
unbebaute Grundstücke	14.089.993,04	12,48%
bebaute Grundstücke	43.729.901,92	38,74%
Infrastrukturvermögen	49.367.240,54	43,73%
Bauten auf fremden Grund u. Boden	0,00	-
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	451.019,98	0,40%
Maschinen, techn. Anlagen	1.259.980,62	1,12%
Betriebs- und Geschäftsausstattung	798.254,06	0,71%
Anlagen im Bau, Anzahlungen auf Sachanlagen	3.156.705,73	2,80%
Gesamt	112.878.271,85	100,00%

Der in der Bilanz ausgewiesene Gesamtbuchwert des Anlagevermögens stimmt mit den im Anlageverzeichnis ausgewiesenen Werten überein. Die ordentlichen Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachanlagevermögen beliefen sich auf 3.678,7 T€. Aus Vermögensabgängen (insb. Grundstücksverkäufe) werden in der Ergebnisrechnung außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 876,0 T€ ausgewiesen.

Die Entwicklung des Anlagevermögens inkl. der Verkaufsgrundstücke⁹ im Haushaltsjahr 2017 ergibt sich wie folgt:

Anfangsbestand 01.01.2017 (Sachanlagevermögen, Verkaufsgrundstücke)	126.060.486,44 €
--	------------------

Zugänge:

Zugänge AHK lt. AnBu	3.745.709,77 €
Korrekturen Vorjahre (EöB-Korrekturen)	267.164,73 €

Abgänge:

Planmäßige Abschreibungen lt. Ergebnisrechnung	3.678.715,29 €
Außerplanmäßige Abschreibungen lt. Ergebnisrechnung	878.063,62 €
Abgänge aus Grundstücksverkäufen	548.592,28 €
Korrekturen Vorjahre (EöB-Korrekturen)	5.033,00 €

Schlussbestand 31.12.2017 (rechnerisch)	124.962.956,70 €
Schlussbestand lt. Bilanz (Sachanlagevermögen, Verkaufsgrundstücke)	124.963.286,90 €

Abstimmungsdifferenz: 330,19 €

Die Abstimmung ergibt eine Differenz, welche im Rahmen der Prüfung nicht aufgeklärt werden konnte.

Entsprechend der Grundsätze ordentlicher Buchführung müssen die Buchungen der Nebenbuchhaltung (hier: Anlageverzeichnis) mit denen der Finanzbuchhaltung (hier: Ergebnisrechnung) abstimbar sein. Eine Abstimmung der in der Ergebnisrechnung verbuchten Beträge für planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen konnte jedoch

⁹ Da die im Umlaufvermögen ausgewiesenen Verkaufsgrundstücke in der Anlagenbuchhaltung erfasst sind, werden die Bestände in der folgenden Übersicht (aus Vereinfachungsgründen) mit betrachtet.

nicht mit den Beträgen des Anlageverzeichnisses nicht erzielt werden. Da die Anfangsbestände zum 01.01.2017 und die Schlussbestände zum 31.12.2017 in Anlagen- und Finanzbuchhaltung übereinstimmen, wird seitens der Prüfung von fehlerhaft verbuchten Zu- und Abgängen ausgegangen.

- ⇒ Die Verwaltung hat den Sachverhalt aufzuklären und künftig auf die Abstimmbarkeit der im Anlagenachweis und Ergebnisrechnung verbuchten planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen zu achten.

Die Anlagezugänge und -abgänge wurden stichprobenhaft anhand folgender Bereiche geprüft:

- Freiflächengestaltung Schlossberg (Kräutergarten, Gabionenwand, Camera Historica, Turmfragment, etc.)
- Sportanlagen Gymnasium
- Unentgeltliche Vermögensübertragungen Henriweg (Infrastrukturvermögen)
- Korrektur Grundstücke FEZ (EöB-Korrektur) entsprechend Forderungen der überörtlichen Prüfung des staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Wurzen (Sächsischer Rechnungshof)

Die Prüfung der Anlagezu- und -abgänge ergab folgende Beanstandungen:

❖ *Nacherfassung von Anlagegütern – Vermögensübertragungen Henriweg:*

Ist eine Erfassung von Anlagegütern in Vorjahren unterlassen worden, so kann dies im Jahr der Feststellung des Fehlers nachgeholt werden. Die betreffenden Anlagegüter sind in Höhe ihrer Anschaffungs- und Herstellungskosten zu erfassen und der Buchwert ggf. um bis zum Zeitpunkt der Nacherfassung zu berücksichtigende Abschreibungen zu mindern.

Im Jahr 2017 erfasste die Verwaltung Anlagegüter, bei denen in Vorjahren eine Erfassung als Anlagegüter unterblieben war. Dies betraf u.a. unentgeltliche Vermögensübertragungen Henriweg (Bsp. Straße, Borde, Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtung, etc.), welche bereits im Jahr 2016 zu verbuchen gewesen wären.

Die Verwaltung erfasste die Anlagegüter zunächst in Höhe ihrer Anschaffungs- und Herstellungskosten. Da die Aktivierung der Anlagegüter bereits im Jahr 2016 hätte erfolgen müssen, holte die Verwaltung die bis zum 01.01.2017 gelaufenen planmäßigen Abschreibungen nach. Sie verbuchte die planmäßigen Abschreibungen jedoch nicht als Abschreibungen, sondern als Abgänge auf Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten werden damit nicht mehr korrekt wiedergegeben.

Im Detail stellt es sich für die Anlagegüter Henriweg in der Anlagenbuchhaltung wie folgt dar¹⁰:

Anfangsbestand AHK	Zugänge AHK	Abgänge AHK	Endbestand AHK	Abschreibungen 2017	Buchwert 01.01.2017	Buchwert 31.12.2017
<i>Fehlerhafte Darstellung in Jahresabschluss 2017:</i>						
0,00	76.475,44	1.088,39	75.387,05	Planmäßige AfA 2017: 2.997,35 €	0,00	72.389,70
<i>Darstellung bei korrekter Verbuchung in Anlagenbuchhaltung:</i>						
0,00	76.475,44	0,00	76.475,44	Planmäßige AfA 2017: 2.997,35 € zzgl. Nachholung AfA 2016: 1.088,39	0,00	72.389,70

¹⁰ summarisch zusammengefasste Darstellung der betreffenden Anlagegüter 10010027 bis 10010041 Infrastrukturvermögen Henriweg

Analog erfolgte auch eine fehlerhafte Verbuchung der zugeordneten Sonderposten aus der unentgeltlichen Vermögensübertragung.¹¹

- ⇒ Künftig hat die Verwaltung auf eine korrekte Verbuchung von Abschreibungen sowie korrekte Darstellung von Anschaffungs- und Herstellungskosten in der Anlagenbuchhaltung zu achten.

c) Finanzanlagevermögen:

Die Stadt Eilenburg weist Finanzanlagevermögen ausschließlich in Bezug auf Beteiligungen an verbundenen Unternehmen oder Zweckverbände sowie Ausleihungen an diese und Mitarbeiter der Verwaltung (Arbeitgeberdarlehen) aus. Langfristige Geldanlagen (Wertpapiere, Festgelder, u.ä.) bestanden im Haushaltsjahr 2017 nicht.

Das Finanzanlagevermögen weist somit folgende Bestände aus:

	Bestand 01.01.2017	Bestand 31.12.2017
Anteile an verbundenen Unternehmen <i>(Stadtwerke Eilenburg, EWV, Remondis)</i>	11.609.131,73 €	11.747.126,58 €
Beteiligungen <i>(KBE, AZV Mittlere Mulde, VEW)</i>	24.370.262,41 €	24.623.878,32 €
Sondervermögen <i>(Kulturunternehmung Eilenburg)</i>	1.556.652,39 €	1.608.278,30 €
Ausleihungen	504.727,24 €	461.451,78 €
Wertpapiere	0,00 €	0,00 €
Gesamt	38.040.773,77 €	38.440.734,98 €

Die Bestände des Finanzanlagevermögens sowie Zu- und Abschreibungen wurden geprüft. Bezüglich der Beteiligungsbewertungen ergaben sich zahlungsunwirksame Erträge aus Wertveränderungen in Höhe von 1.015,4 T€. Die Höhe des Betrags resultiert im Wesentlichen aus Überschüssen in den Jahresergebnissen der EWV und des Versorgungsverbandes Eilenburg-Wurzen. Aus Abschreibungen auf Finanzanlagevermögen ergaben sich Aufwendungen in Höhe von 572,2 T€. Diese entstammen den Jahresergebnissen der Stadtwerke Eilenburg und des Abwasserzweckverbandes Mittlere Mulde. Die Wertveränderungen konnten mit den Jahresergebnissen der Unternehmen abgestimmt werden.

Die Ausleihungen setzen sich im Wesentlichen aus dem Darlehen an die EWV (Maßnahme Wallstraße) zusammen. Mit Stand vom 31.12.2017 valuiert dieses bei 450.000,00 €. Darüber hinaus bestanden zum 31.12.2017 ein Arbeitgeberdarlehen und die Ausleihung an die Volkssolidarität (Eigenmitteldarstellung zur Sanierung Kita Bummi-Kneipp 2007). Die Rückzahlung der Ausleihungen erfolgt in allen Fällen planmäßig.

d) Umlaufvermögen

❖ Vorräte

Die Bilanzposition der Vorräte weist mit Abschluss des Haushaltsjahres 2017 folgenden Bestand aus:

	Bestand 01.01.2017	Bestand 31.12.2017
Verkaufsgrundstücke	1.505.299,35 €	12.085.015,10 €

¹¹ Anlagegüter 10010042 bis 10010056

Die Erhöhung des Bestands an Verkaufsgrundstücken im Laufe des Jahres 2017 resultiert aus der Umsetzung von Prüffeststellungen der örtlichen und überörtlichen Prüfung. Dementsprechend wurden alle Grundstücke bei denen eine Verkaufsabsicht besteht (insbesondere Verkaufsgrundstücke in den Gewerbegebieten) aus dem Anlagevermögen in die Bilanzposition der Verkaufsgrundstücke umgebucht.

Die im Jahr 2017 verkauften Grundstücke wurden in der Anlagenbuchhaltung im Umlaufvermögen mit der Kontierung 08400 ausgewiesen. In der Finanzbuchhaltung wurden in Abweichung dessen alle Grundstücksverkäufe über das SK 019300 ausgewiesen. Somit war auch eine Abstimmung der verschiedenen Anlageabgänge im Anlage- und Umlaufvermögen mit den in der Finanzbuchhaltung gebuchten Zahlen erschwert.

⇒ Künftig hat die Verwaltung auf die Verwendung gleicher Konten und Bilanzzuordnungen in der Finanzbuchhaltung und der Anlagenbuchhaltung zu achten

❖ Forderungen

Forderungen sind zu ihrem Nominalwert zu bewerten. Zur Berücksichtigung des Ausfallrisikos von Forderungen sind Wertberichtigungen durch Einzel- oder Pauschalwertberichtigungen vorzunehmen, § 38 Abs. 4 SächsKomHVO.

Die Stadt Eilenburg weist mit Abschluss des Jahres 2017 folgenden Forderungsbestand aus:

	Bestand 01.01.2017	Bestand 31.12.2017
Öffentlich-rechtliche Forderungen	519.864,40 €	552.917,36 €
Privatrechtliche Forderungen	280.752,07 €	359.238,93 €

Entsprechend Nr. 6.2.12 der BewR EB-E sind Forderungen durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen um die Höhe des zu erwartenden Zahlungsausfalls zu korrigieren. Uneinbringliche oder zweifelhafte Forderungen sind in Höhe des zu erwartenden Zahlungsausfalls einer Wertberichtigung zu unterziehen. Für die übrigen Forderungen ist zur Berücksichtigung eines allgemeinen Ausfall- und Kreditrisikos eine Pauschalwertberichtigung vorzunehmen.

Die Verwaltung nahm mit Abschluss des Jahres 2017 keine Pauschalwertberichtigung zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfallrisikos vor.¹²

⇒ Künftig hat die Verwaltung Pauschalwertberichtigungen als ergebniswirksame Aufwendungen zu verbuchen.

Die Zuordnung der Forderungsbestände auf die Bilanzpositionen der privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Forderungen erfolgte nicht in jedem Fall korrekt. So werden beispielsweise Forderungen aus der Verzinsung der Gewerbesteuer nach § 230a AO (44,6 T€) sowie Forderungen aus Vorsteuererstattungen des Finanzamtes 232,9 T€ unter den privatrechtlichen Forderungen ausgewiesen, obwohl diese den öffentlich-rechtlichen Forderungen zuzuordnen gewesen wären.

¹² Die Höhe der Pauschalwertberichtigungen (Ausfallquote) liegt bei näherungsweise Berechnung für das Haushaltsjahr 2020 durch die Prüfung bei unter 1 % des Forderungsbestands. Dies ist als sehr niedrig einzuschätzen.

⇒ Die Verwaltung hat künftig eine korrekte Zuordnung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen vorzunehmen.

Aus Vorsteuererstattungen werden folgende Forderungen gegenüber dem Finanzamt ausgewiesen:

Kto. 168100 Vorsteuer 7 % 3.171,38 €
Kto. 168200 Vorsteuer 19 % 344.773,39 €
Kto. 168900 Vorsteuererstattungen Finanzamt – 115.030,45 €

⇒ Die ausgewiesenen Beträge konnten nicht mit den laut Sachbuch ausgewiesenen Beträgen in Abstimmung gebracht werden. Die Verwaltung hat die Beträge aufzuklären.

❖ Liquide Mittel

Im Rahmen der liquiden Mittel weist die Stadt Eilenburg im Wesentlichen den Girokontenbestand sowie kurzfristige (Laufzeit < ein Jahr) Festgeldanlagen aus.

Der Zahlungsmittelbestand setzt sich gemäß den vorliegenden Kontoauszügen sowie dem vorgelegten Tagesabschluss vom 31.12.2017 wie folgt zusammen:

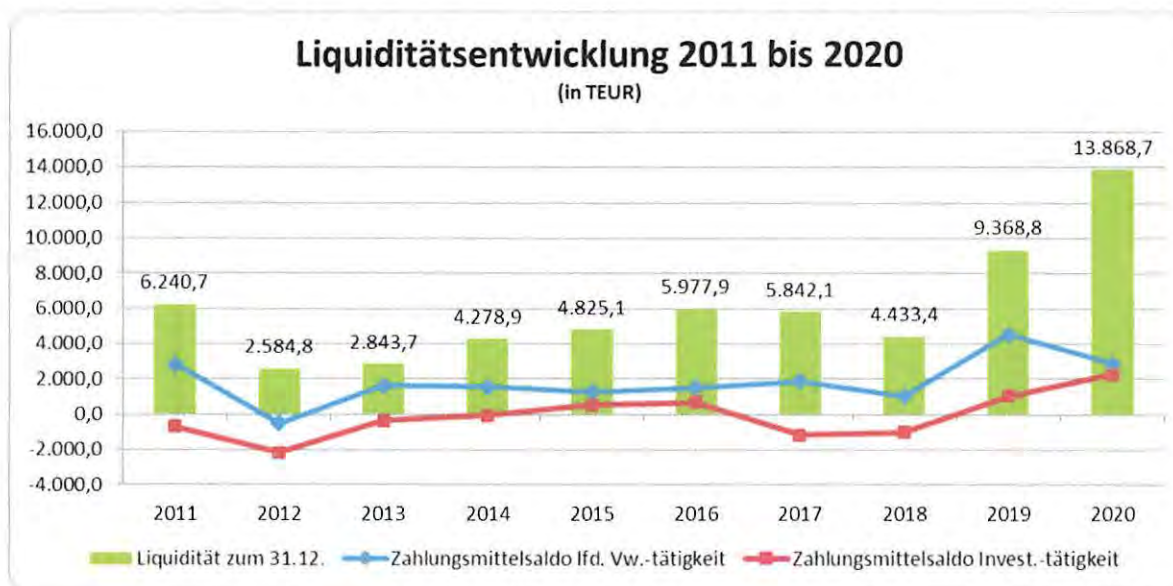
Bestände Giro-Konten	2.837.781,67 €
Festgelder	3.000.150,00 €
Barkassen	4.125,00 €
	<hr/>
	5.842.056,67 €

Der Bestand an Zahlungsmitteln lässt sich wie folgt mit der Differenz von Ein- und Auszahlungen im Haushaltsjahr entsprechend der Finanzrechnung abstimmen:

Zahlungsmittelbestand 01.01.2017	5.977.909,00 €
+ Summe der Einzahlungen lt. Finanzrechnung	31.160.404,87 €
<u>./. Summe der Auszahlungen lt. Finanzrechnung</u>	<u>31.296.257,20 €</u>
Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2017 laut Finanzrechnung	<u>5.842.056,67 €</u>

⇒ Der in der Gesamtfinanzrechnung ausgewiesene Zahlungsmittelbestand kann mit dem Bestand liquider Mittel in der Bilanz sowie den Kontobeständen entsprechend der vorgelegten Kontoauszüge bzw. Saldenbestätigungen abgestimmt werden.

In Betrachtung der Entwicklung der liquiden Mittel bis zum Prüfungszeitpunkt ergibt sich folgende Übersicht:¹³



Die Liquiditätsentwicklung der vergangenen Jahre zeigt die stetige Leistungsfähigkeit der Stadt Eilenburg ihren Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen. Zur Vermeidung von Negativzinsen auf Giroguthaben wurden ab dem Haushaltsjahr 2017 vorübergehend nicht benötigte Girobestände in Form von Festgeldanlagen angelegt. Kassenkredite mussten aufgrund der vorhandenen Bankbestände nicht in Anspruch genommen werden.

e) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Im aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden Aufwendungen ausgewiesen, welche im Vorjahr bereits gezahlt wurden, jedoch ganz oder zum Teil wirtschaftlich dem folgenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind. Ziel ist eine periodengerechte Erfolgsermittlung.

Die Stadt Eilenburg weist mit Abschluss des Jahres 2017 keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aus.

¹³ Angaben zum Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Vw.-tätigkeit und Investitionstätigkeit ab dem Haushaltsjahr 2018 zum derzeitigen Stand. Die Angaben können sich im Rahmen der Erstellung der Jahresabschlüsse durch Umbuchungen zwischen Investition und Aufwand noch verschieben.

5.3 Passivseite

a) Kapitalposition

Die Kapitalposition untergliedert sich mindestens in das Basiskapital sowie gesondert auszuweisende Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen und zweckgebundenen oder sonstigen Rücklagen.

Die Kapitalposition der Stadt Eilenburg setzt sich wie folgt zusammen:

	Bestand 01.01.2017	Bestand 31.12.2017
Basiskapital	106.713.779,78 €	105.733.519,49 €
Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	9.171.518,02 €	9.890.904,20 €
Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnis	0,00 €	156.406,23 €
Fehlbetragsvortrag ordentliches Ergebnis	0,00 €	0,00 €
Fehlbetragsvortrag Sonderergebnis	./ 20.634,25 €	0,00 €
<i>Gesamtbestand</i>	<i>115.864.663,55 €</i>	<i>115.624.423,69 €</i>

Basiskapital:

Das Basiskapital verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um 240,2 T€. Veränderungen im Basiskapital betrafen von der Verwaltung nach Maßgabe des § 62 SächsKomHVO-Doppik rückwirkend vorgenommene Korrekturen der Eröffnungsbilanz bzw. folgender Jahresabschlüsse. Dazu gehörten insbesondere:

- Veränderungen im Bereich der Grundstücke (Vermessungen, Flurstückszerlegung, Vermögenszuordnung aufgrund des Vermögenszuordnungsgesetzes)
- Nacherfassung investive Schlüsselzuweisungen 1995 und 1996 (Eröffnungsbilanzkorrektur)
- Korrektur Anlagevermögen und Sonderposten Mühlstraße (Eröffnungsbilanzkorrektur)
- Korrektur Bodenwert ECW-Flächen - symbolischer Kaufpreis (Eröffnungsbilanzkorrektur)

Ergebnisrücklagen:

Entsprechend des § 23 SächsKomHVO-Doppik sind die Überschüsse des ordentlichen und des Sonderergebnisses getrennten Rücklagen zuzuführen. Die Rücklagen dienen zum Ausgleich von Fehlbeträgen in Folgejahren.

Die Veränderung der Ergebnisrücklage des ordentlichen Ergebnisses konnte mit dem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses 2017 aus der Ergebnisrechnung abgestimmt werden.

Fehlbeträge aus Vorjahren:

Für das Sonderergebnis wird aus Vorjahren ein Fehlbetragsvortrag ausgewiesen. Dieser wurde durch den Überschuss im Sonderergebnis 2017 ausgeglichen. Der verbliebene Restüberschuss aus dem Sonderergebnis 2017 wird als Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses bilanziert und steht künftig zum Ausgleich von Fehlbeträgen zur Verfügung.

b) Sonderposten

Als Sonderposten sind insbesondere Zuwendungen für Investitionen einschließlich Geld- und Sachgeschenke sowie die aufgrund gesetzlicher oder ortsrechtlicher Regelungen erhobenen Beiträge, Kostenerstattungen und ähnliche Entgelte auszuweisen.

Sonderposten sind den bezuschussten Vermögensgegenständen sachgerecht zuzuordnen und entsprechend ihrer Restnutzungsdauer ertragswirksam aufzulösen, § 40 SächsKomHVO.

Mit Abschluss des Jahres 2017 weist die Stadt Eilenburg folgende Sonderposten aus:

<i>Sonderposten für ...</i>	Bilanzwert 01.01.2017	Bilanzwert 31.12.2017
... empfangene Investitionszuwendungen	42.561.849,54 €	43.255.525,09 €
... Investitionsbeiträge	573.192,21 €	545.132,13 €
... den Gebührenaussgleich (Friedhofswesen, Abfallwirtschaft)	213.603,31 €	251.691,46 €
Sonstige Sonderposten (u.a. Vorsorgevermögen nach SächsFAG)	1.274.271,08 €	1.180.570,67 €
<i>Gesamtbestand</i>	<i>44.622.916,14 €</i>	<i>45.232.919,35 €</i>

Die Entwicklung der Sonderposten stellte sich im Haushaltsjahr 2017 wie folgt dar:

Anfangsbestand 01.01.2017 44.622.916,14 €

Zugänge:

Zugänge 2017 lt. AnBu 3.005.528,19 €
Abführung SoPo Gebührenüberschuss 33.088,15 €
Abfallwirtschaft

Abgänge:

planmäßige Auflösung lt. Ergebnisrechnung 2.021.491,28 €
außerplanmäßige Auflösung lt. Ergebnisrechnung 203.798,85 €
Auflösung SoPo Vorsorgerücklage 121.123,00 €

Schlussbestand 31.12.2017 (rechnerisch) 45.320.119,35 €
Schlussbestand 31.12.2017 lt. Bilanz 44.622.916,14 €
Abstimmungsdifferenz 697.203,21 €

Die Abstimmung der in der Anlagenbuchhaltung und der Finanzbuchhaltung (Ergebnisrechnung) verbuchten Beträge ergibt eine Abstimmungsdifferenz, welche im Rahmen der Prüfung nicht aufgeklärt werden konnte. Da der Anfangs- und Schlussbestand der Sonderposten zwischen Anlagenbuchhaltung und Bilanz übereinstimmt, wird seitens der Prüfung von fehlerhaft dargestellten Zu- und Abgängen bzw. unzulässigen Verrechnungen dieser im Haushaltsjahr 2017 ausgegangen.

⇒ Die Verwaltung hat den Sachverhalt aufzuklären und künftig auf die Abstimmbarkeit zwischen Finanz- und Anlagenbuchhaltung zu achten.

Die Prüfung von Zu- und Abgängen im Bereich der Sonderposten erfolgte anhand folgender Stichproben:

- Sonderposten aus investiven Schlüsselzuweisungen des Jahres 2017
- Sonderposten für kommunales Vorsorgevermögen
- Sonderposten für Gebührenaussgleich

- Sonderposten unentgeltliche Vermögensübertragungen Henriweg
- Korrektur Sammelsonderposten investive Schlüsselzuweisungen (Nacherfassung 1995 und 1996 erhaltene investive Schlüsselzuweisungen – Eröffnungsbilanzkorrektur)
- Sonderposten Außenanlagen Schlossberg
- Korrektur Sonderposten Lossabrücke (Eröffnungsbilanzkorrektur)

Die Prüfung ergab folgende Beanstandungen:

❖ *Korrektur Sonderposten aus Fördermitteln – Verstoß gegen Bruttogrundsatz:*

Im Jahr 2017 verbuchte die Verwaltung Korrekturen an den Sonderposten aus Fördermitteln der Stadtanierung. Dabei wurden nicht-investive Anteile der Fördermittel in Abgang gebracht und als Erträge in die Ergebnisrechnung umgebucht. Darüber hinaus verbuchte die Verwaltung entsprechend der Prüffeststellungen der überörtlichen Prüfung eine Korrektur des Sonderpostens aus investiven Schlüsselzuweisungen. Es ergaben sich daraus außerordentliche Erträge in Höhe von 500.658,43 €¹⁴.

In der Anlagenbuchhaltung erfolgten diese Abgangsbuchungen fehlerhaft. Entsprechend des Bruttogrundsatzes sind Zu- und Abgänge getrennt voneinander zu veranschlagen. Die Verwaltung verbuchte die Abgänge auf Sonderposten in der Anlagenbuchhaltung jedoch mit negativen Vorzeichen unter den Zugängen.

Nach Auffassung der Prüfung sind diese fehlerhafte Verbuchungen die Ursache für die vorgenannten Abstimmungsdifferenzen zwischen Finanz- und Anlagenbuchhaltung bezüglich der Entwicklung der Sonderposten im Jahr 2017.

- ⇒ Künftig hat die Verwaltung auf einen korrekten Ausweis von Abgängen in der Anlagenbuchhaltung zu achten.

c) Rückstellungen

Rückstellungen sollen für Verbindlichkeiten gebildet werden, welche zwar dem Grunde nach bekannt, jedoch hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts noch unbestimmt sind, § 85 a SächsGemO.

Rückstellungen sind nur in der Höhe anzusetzen, in der mit einer Inanspruchnahme gerechnet werden kann. Dazu ist eine sachgerechte und nachvollziehbare Schätzung notwendig.

Die Stadt Eilenburg weist mit Abschluss des Jahres 2017 folgende Rückstellungen aus:

<i>Rückstellungen für ...</i>	Bestand 01.01.2017	Bestand 31.12.2017
... Entgeltzahlungen im Rahmen der Altersteilzeit	99.934,58 €	55.763,58 €
... sonstige vertragliche oder gesetzliche Zahlungsverpflichtungen (rückständiger Grunderwerb)	344.396,34 €	344.396,34 €
... weitere sonstige Rückstellungen (FM Bundesfreiwillige)	24.320,00 €	0,00 €
Gesamtbestand	468.650,92 €	400.159,92 €

Die Rückstellungen werden zur ihren Nennbeträgen ausgewiesen. Die Prüfung der Bestände sowie der Zuführungen und Entnahmen im Haushaltsjahr ergab keine Beanstandungen. Aus der Auflösung von Altersteilzeitrückstellungen ergaben sich Erträge in Höhe von 65,9 T€. Aus der Zuführung an Altersteilzeitrückstellungen wurden 21,7 T€ aufgewendet. Die Rückstellung für die Rückzahlung von Fördermitteln für

¹⁴ USK 9996.000381 außerplanmäßige Auflösung Sonderposten

Bundesfreiwillige wurde im Jahr 2017 für die Rückführung der Fördermittel an den Fördermittelgeber verwendet und ertragswirksam aufgelöst.

Die Verwaltung prüfte auch die Notwendigkeit zur Bildung weiterer Rückstellungen, insb. aus anhängigen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren. Dabei wurde kein Rückstellungsbedarf ermittelt. Im Rahmen der Prüfung haben sich keine gegenteiligen Erkenntnisse ergeben.

d) Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind gemäß § 42 Abs. 1 SächsKomHVO zu ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Mit Abschluss des Jahres 2017 werden folgende Verbindlichkeiten ausgewiesen:

<i>Verbindlichkeiten aus ...</i>	Bestand 01.01.2017	Bestand 31.12.2017
... Kreditverpflichtungen	9.102.737,05 €	8.215.655,38 €
... Lieferungen und Leistungen	521.356,03 €	463.738,13 €
... Transferleistungen	./.. 6.895,09 €	1.665,93 €
Sonstige Verbindlichkeiten	393.557,08 €	219.672,49 €
Gesamt	10.010.755,07 €	8.900.731,93 €

Der Bestand der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Eilenburg reduzierte sich im Vergleich zum Vorjahr um ./.. 887,1 T€ durch ordentliche Kredittilgung. Darüber hinaus erfolgte eine Kreditumschuldung in Höhe von 2.540,3 T€. Aus den Kreditverträgen ergaben sich Zinsverpflichtungen in Höhe von 193,0 T€. Die Verschuldung pro Einwohner lag zum 31.12.2017 bei rd. 526 €/Ew. und ist somit weiter rückläufig. Sie liegt unter dem Richtwert von 850 €/Ew. gemäß der Vorschriften der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft. Die durchschnittliche Tilgungsdauer beträgt mit Abschluss des Jahres 2017 unter Annahme einer gleichbleibenden Tilgungsrate noch rd. 9 Jahre.

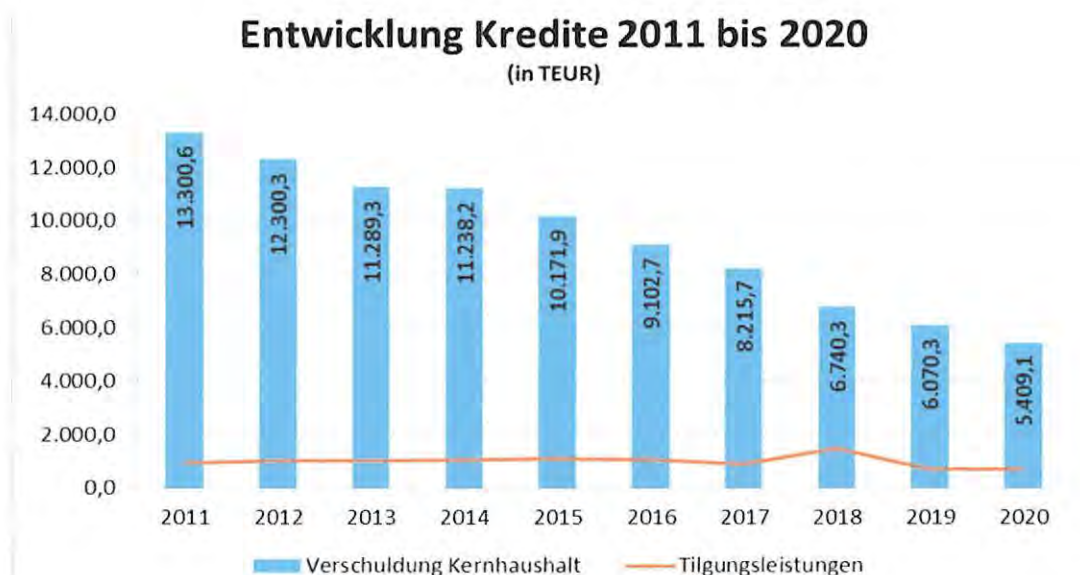
Die in der Bilanz dargestellten Konten der Kreditverbindlichkeiten weisen in Summe zwar die korrekte Höhe der Kreditverbindlichkeiten aus. Jedoch erfolgt die Ausweisung auf den einzelnen Konten fehlerhaft. Die Darstellung der Kreditverbindlichkeiten zeigt sich in der Bilanz wie folgt:

<i>Bilanzkonto</i>	<i>Benennung</i>	<i>Bestand 31.12.17</i>
Kto. 231720	Kredite Laufzeit über 1 bis unter 5 Jahre	86.818,98 €
Kto. 231730	Kredite mit Laufzeit über 5 Jahre	2.842.514,27 €
Kto. 231731	Kredite Privatbanken über 5 Jahre	5.613.317,74 €
Kto. 231734	Umschuldungen	1.476,22 €
Kto. 231830	Kredite mit festem Zins	./.. 328.471,83 €

Die Beträge entsprechen nicht den tatsächlichen Verhältnissen und werden zum Teil ohne Bestandsveränderungen im Jahr 2017 vorgetragen. Hintergrund ist eine von der Verwaltung fehlerhaft vorgenommene Verbuchung der Tilgungsleistungen. Diese werden ausschließlich gegen das Kto. 231730 verbucht. Somit findet nur an dieser Stelle eine Minderung des Kontenbestands statt. Eine Aufteilung auf die entsprechenden Konten erfolgte durch die Verwaltung in den vergangenen Jahren nicht.

- ⇒ Die Verwaltung hat die die Aufteilung der Kreditverbindlichkeiten auf die Unterkonten in ihrer Höhe zu überprüfen und zu korrigieren. Künftig ist auf eine korrekte Zuordnung bei der Verbuchung der Tilgungsleistungen zu achten.

Die Entwicklung der städtischen Kreditverpflichtungen war in den letzten Jahren durch eine stetige ordentliche Tilgung gekennzeichnet. Somit ergab sich bis zum Prüfungszeitpunkt folgende Entwicklung:¹⁵



Unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen aus Leistungen und den sonstigen Verbindlichkeiten sind Beträge für Treuhandvermögen enthalten. Dieses unterliegt grundsätzlich einem Bilanzierungsverbot (§ 36 Abs. 4 SächsKomHVO). Geringfügiges Treuhandvermögen kann jedoch im Haushalt der Gemeinde gesondert ausgewiesen werden (§ 92 Abs. 2 SächsGemO). Dies liegt im Falle der Stadt Eilenburg vor. Im Anhang ist darauf hinzuweisen. Auch dies ist durch die Verwaltung erfolgt.

Als Verbindlichkeit aus Transferleistungen wird ein Betrag von ./.. 6.922,06 € ausgewiesen. Der Betrag betrifft die Restzahlung des städtischen Eigenanteils an der Sanierung des Gymnasiums.

Der ausgewiesene Betrag konnte bereits im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 nicht mit den im Haushalt verbuchten Daten in Übereinstimmung gebracht werden¹⁶. Laut Sachbuchauszug des betreffenden Kontos ist der Betrag im Haushaltsjahr 2014 ausgeglichen worden. Ein offener Posten wird hier nicht mehr ausgewiesen.

⇒ Die Verwaltung hat den Betrag aufzuklären.

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten werden Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuerzahlungen wie folgt ausgewiesen:

- Kto. 277110 Umsatzsteuerzahlungen 7 % 2.151,52 €
- Kto. 277120 Umsatzsteuerzahlungen 19 % 58.474,23 €
- Kto. 277190 Umsatzsteuerzahlungen an das Finanzamt – 23.832,18 €

ausgewiesen. Die Bestände konnten nicht mit den laut Sachbuch gebuchten Beträgen in Abstimmung gebracht werden.

¹⁵ 2014: Neuverschuldung 1.000.000 €; 2018: Sondertilgung 605,3 TE im Rahmen einer Kreditablösung

¹⁶ vgl. Prod. 21710100 SK 261140

⇒ Die Verwaltung hat die Beträge aufzuklären.

e) Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden die Erträge ausgewiesen, welche bereits vereinnahmt wurden, aber zum Teil oder auch ganz wirtschaftlich folgenden Haushaltsjahren zuzuordnen sind.

Die Stadt Eilenburg weist mit Abschluss des Jahres 2017 keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten aus.

6. Anhang

6.1 Anlagenübersicht

In der Anlagenübersicht sind gemäß § 54 Abs. 1 SächsKomHVO der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie Zu- und Abgänge und die gesamten Abschreibungen anzugeben.

⇒ Die vorgelegte Anlagenübersicht entsprach diesen Anforderungen.

6.2 Forderungsübersicht

In der Forderungsübersicht ist gemäß § 54 Abs. 2 SächsKomHVO der Gesamtbetrag der Forderungen zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres unterteilt nach der Restlaufzeit der Forderungen anzugeben.

⇒ Die dem Jahresabschluss beiliegende Forderungsübersicht entsprach den Vorgaben des § 54 Abs. 2 SächsKomHVO. Die Aufteilung der Forderungen nach ihren Laufzeiten (Spalten 2 bis 4) erfolgt jedoch fehlerhaft.

6.3 Verbindlichkeitenübersicht

Nach § 54 Abs. 3 SächsKomHVO sind in der Verbindlichkeitenübersicht der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres unterteilt nach den Restlaufzeiten anzugeben.

⇒ Die vorgelegte Verbindlichkeitenübersicht entsprach den Vorgaben des § 54 Abs. 3 SächsKomHVO. Die Aufteilung der Verbindlichkeiten nach ihren Laufzeiten (Spalten 2 bis 4) erfolgt jedoch fehlerhaft.

6.4 Rechenschaftsbericht und Anhang

Im *Rechenschaftsbericht* sind gemäß § 53 Abs. 1 SächsKomHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage des Zweckverbandes im Hinblick auf die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen des Jahresergebnisses von den Planansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnung vorzunehmen.

In den *Anhang zum Jahresabschluss* sind Angaben über die Ausübung von Bilanzierungswahlrechten, Bewertungsmethoden sowie sonstige Angaben gemäß § 52 SächsKomHVO zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung aufzunehmen.

⇒ Ein Rechenschaftsbericht und Anhang zum Jahresabschluss lag den Jahresabschlussunterlagen bei.

7. Schlussbemerkung und Beschlussempfehlung

Die Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2017 erfolgte unter Einbeziehung der Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie der Vermögens- und Schuldenverwaltung.

Die wesentlichen Prüfungsfeststellungen, die aufgrund der sachlichen, rechnerischen und förmlichen Prüfung entstanden, sind in diesem Bericht enthalten. Die Feststellungen im Prüfbericht wurden mit den jeweils zuständigen Mitarbeitern ausgewertet.

Die wesentlichsten Prüffeststellungen betrafen:

- Der Jahresabschluss 2017 konnte erst im Jahr 2021 aufgestellt werden und erfolgte somit verspätet. (vgl. S. 4 dieses Prüfberichtes)
- Die Verwaltung führte seit dem Eröffnungsbilanzstichtag des 01.01.2011 keine vollständigen Inventuren der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens durch. Entsprechend des § 35 SächsKomHVO sind mit Abschluss eines jeden Jahres zumindest Buchinventuren durchzuführen; für bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens ist spätestens aller 5 Jahre eine körperliche Inventur durchzuführen. (vgl. S. 10)
- Die in der Ergebnisrechnung verbuchten Aufwendungen aus planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen sowie Erträgen aus der planmäßigen und außerplanmäßigen Auflösung von Sonderposten konnte nicht in Abstimmung mit der Anlagenbuchhaltung gebracht werden. Die Verwaltung hat den Sachverhalt aufzuklären und künftig auf die Abstimmbarkeit von Haupt- und Nebenbuchhaltung zu achten. (vgl. S. 24 und S. 30)
- Unter den Forderungen und Verbindlichkeiten werden Beträge aus Vorsteuererstattungen- und Umsatzsteuerzahlungen vom bzw. an das Finanzamt aus. Die Beträge konnten mit den Sachkonten nicht in Abstimmung gebracht werden. Die Verwaltung hat die Beträge aufzuklären. (vgl. S. 28 und 34)


Die getroffenen Beanstandungen sind für die einzelnen Sachverhalte von Bedeutung, wirken sich auf das Jahresergebnis jedoch nicht wesentlich aus. Dementsprechend wird folgender Prüfungsvermerk erteilt:

Der Prüfungsvermerk wird uneingeschränkt erteilt.

Der Rechnungsprüfer schlägt damit den Jahresabschluss 2017 zur Feststellung vor. Durch die Feststellung erkennt der Stadtrat Inhalt und Ergebnis des vorliegenden Jahresabschlusses an.

Der Beschluss über die Feststellung ist nach § 88c Abs. 3 SächsGemO der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und ortsüblich bekannt zu geben. Der Jahresabschluss einschließlich Rechenschaftsbericht und Anhang sind mit der Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses öffentlich auszulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen; in der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen.

Eilenburg, den 08. September 2021


Christina Gerth
Rechnungsprüferin